



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 3. Februar 2010

Nummer 7

Dritte Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung

Vom 2. Februar 2010

Auf Grund des § 21 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einstufungsverordnung vom 3. Februar 1992 (GVBl. II S. 76), die durch die Verordnung vom 9. Dezember 1995 (GVBl. II S. 735) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ämter der Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Landkreise sind nach der Einwohnerzahl und den Absätzen 2 und 3 wie folgt eingestuft:

1. Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinden und die Ämter der Amtsdirektoren werden wie folgt eingestuft:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis 10 000	A 15
10 001 bis 15 000	A 16
15 001 bis 25 000	B 2
25 001 bis 40 000	B 3
40 001 bis 60 000	B 4
60 001 bis 100 000	B 5
100 001 bis 150 000	B 6
über 150 000	B 7.

Das Amt des Oberbürgermeisters einer kreisfreien Stadt ist mindestens der Besoldungsgruppe B 5 zugeordnet.

2. Das Amt des Landrates wird wie folgt eingestuft:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis 75 000	B 4
75 001 bis 150 000	B 5
150 001 bis 225 000	B 6
über 225 000	B 7.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfolgt eine Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe, wenn der Wahlbeamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauf folgenden Wahl in dasselbe Amt wieder berufen wird. Die Voraussetzungen für die höhere Einstufung erfüllen auch Wahlbeamte, deren Ämter mit einer Umwandlung von Gebietskörperschaften entfallen sind und die in ein gleich oder niedriger bewertetes Amt bei einer anderen Körperschaft berufen wurden, wenn sie in beiden Ämtern eine Amtszeit von insgesamt acht Jahren abgeleistet haben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Ämter der Beamten, die am 31. Dezember 2009 abweichend von § 2 Absatz 1 in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft waren, werden zum 1. Januar 2010 in die in § 2 Absatz 1 festgelegten Mindestbesoldungsgruppen übergeleitet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Ämter von Beamten, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Vorschrift bis zum Tag vor ihrer Verkündung in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft wurden. Überleitungszeitpunkt ist der Tag, von dem an dem Beamten die abweichenden Dienstbezüge zustanden.

(4) Die von der Überleitung betroffenen Beamten sind hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, den 2. Februar 2010

Der Minister des Innern

Rainer Speer